

5 Geheimhaltungspflicht, Auskunftserteilung und Archivierung

5.1 Geheimhaltungspflicht

5.1.1 Grundsatz

§ 128 Abs. 1 StG verpflichtet die mit dem Vollzug des Steuergesetzes betrauten Personen zur **Geheimhaltung**. Unter die Geheimhaltung fallen Tatsachen, welchen diesen Personen in der Ausübung ihres Amtes bekannt werden. Dazu gehören alle Tatsachen, die die Steuerpflichtigen (oder Dritte) mit den Steuererklärungen, oder durch Auskünfte, Bescheinigungen, Meldungen und Anzeigen dem Steueramt mitteilen. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich aber auch auf Tatsachen, die den mit dem Vollzug des Steuergesetzes betrauten Personen sonstwie im Rahmen ihrer Aufgabe zu Kenntnis gelangen. Auch Verhandlungen in den Behörden unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Dritten ist der **Einblick in die amtlichen Akten sowie deren Herausgabe** zu verweigern.

Die SRF sind mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut. Deshalb unterliegen sie der Geheimhaltungspflicht. Die Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht wird strafrechtlich als Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB betrachtet und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Zugleich kann die Verletzung der Geheimhaltungspflicht auch zu einem Disziplinarverfahren führen.

Die Geheimhaltungspflicht dauert auch **nach Beendigung der amtlichen Funktion** fort.

5.1.2 Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht

Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht bedürfen einer gesetzlichen Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht (§ 128 Abs. 2 StG). Das Steuergesetz ermächtigt den Regierungsrat, auf dem Verordnungswege und in Einzelfällen **Verwaltungsbehörden** und **Gerichten** Steuerakten zu öffnen oder Steuerfunktionäre zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen (§ 128 Abs. 3 StG).

Der Regierungsrat hat in der Steuerverordnung Nr. 7 (Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte; BGS 614.159.07) sowie in der Steuerverordnung Nr. 8 (Auskünfte aus dem Steuerregister; BGS 614.159.08) diesbezügliche Ausführungen gemacht (vgl. dazu Ziff. 5.1.3).

5.1.3 Auskunftserteilung

5.1.3.1 Zuständigkeit

Die massgebenden Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen verpflichten oder ermächtigen die „Steuerbehörden“ zur Amtshilfe und zur Auskunftserteilung. Sie besagen in der Regel nicht, welche „Steuerbehörde“ zuständig ist. Es empfiehlt sich folgende Differenzierung:

- Die **SRF** leisten **Amtshilfe** unter Steuerbehörden, vor allem im Rahmen von Steueranfragen anderer Gemeinden und Kantone. Sie erteilen insbesondere auch den Steuerbehörden der solothurnischen Kirch- und Bürgergemeinden Auskunft (siehe Ziff. 5.1.3.2).
- Die **SRF** sowie die kantonalen Steuerbehörden erteilen **Auskünfte aus dem Steuerregister** (siehe Ziff. 5.1.3.5).

- **Alle übrigen Auskünfte** sowie Einsicht in die Steuerakten gewähren **ausschliesslich** das **kantonale Steueramt** und die **Veranlagungsbehörden**.

5.1.3.2 Amtshilfe unter Steuerbehörden (Auskunftspflicht)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann nicht nur vom Grundsatz der Geheimhaltungspflicht abgewichen werden, es besteht sogar eine Pflicht dazu.

So haben die mit dem Vollzug des Steuergesetzes betrauten Behörden sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auch haben sie den Steuerbehörden des Bundes und der anderen Kantone und ihrer Gemeinden die benötigten Auskünfte kostenlos zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 129 StG, § 3 StVO Nr. 7). Zu den Gemeinden zählen nebst den Einwohner- auch die Kirch- und Bürgergemeinden, sofern diese Steuern erheben. Die Zustimmung der Steuerpflichtigen ist nicht notwendig.

5.1.3.3 Amtshilfe an andere Behörden (Auskunftsrecht und -pflicht)

Gemäss § 4 StVO Nr. 7 **können** Auskünfte aus Steuerakten an andere schweizerische Verwaltungsbehörden erteilt werden, soweit sich der Steuerpflichtige oder sein mit ihm in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Unter der gleichen Bedingung kann solchen Behörden auch Einsicht in Steuerakten gewährt werden, und es dürfen ihnen Steuerakten herausgegeben werden. Originalakten dürfen nur mit Bewilligung des Finanzdepartementes herausgegeben werden. In der Regel sind Kopien zu erstellen.

Bestimmten in § 5 Abs. 1 StVO Nr. 7 erwähnten Verwaltungsbehörden **müssen** ohne Einverständnis des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten Auskünfte aus den Steuerakten erteilt und Steuerakten herausgegeben werden, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Ausserkantonalen Amtsstellen, die sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht stützen können, ist ebenfalls Auskunft zu erteilen, soweit sie die gleiche Funktion ausüben wie Amtsstellen des Kantons Solothurn, die ihrerseits auskunftsberechtigt sind (vgl. § 5 Abs. 3 StVO Nr. 7). Es obliegt der ausserkantonalen Amtsstelle, in der Begründung des Gesuchs diese Funktion nachzuweisen.

5.1.3.4 Amtshilfe an Gerichte (Auskunftspflicht)

Aufgrund von § 6 StVO Nr. 7 **müssen** schriftlich Auskünfte an Gerichte erteilt und Steuerakten an Gerichte herausgegeben werden

- in Verfahren des Verwaltungsgerichtes, des Versicherungsgerichtes, des kantonalen Steuergesichtes und der kantonalen Schätzungskommission
- in Strafprozessen über strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden (Offizialdelikte), in anderen Strafprozessen nur zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten für die richtige Strafzumessung oder mit besonderer Ermächtigung des Regierungsrates
- in Zivilprozessen, in denen der Richter die massgebenden Tatsachen von Amtes wegen feststellen muss (Offizialmaxime), wie Prozesse über Ehescheidung, Vaterschaft, Entmündigung, in andern Zivilprozessen nur, wenn der Steuerpflichtige die Auskunft oder die Edition selbst beantragt hat oder damit einverstanden ist
- in Prozessen über den Pfändungsvollzug (§ 91 Abs. 5 SchKG) oder über die Feststellung der Konkursmasse (§ 222 Abs. 5 SchKG)

Beamte und Angestellte der Steuerbehörden und Steuerfunktionäre dürfen sich über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind, vor Gericht äussern, wenn sie den Staat oder die Gemeinde als Partei, als Anzeiger oder als Antragsteller vertreten; in allen andern Fällen ist eine besondere Ermächtigung des Finanzdepartementes erforderlich (§ 7 StVO Nr. 7).

5.1.3.5 Auskunft aus dem Steuerregister

Auskünfte aus dem Steuerregister werden dem **Steuerpflichtigen** über seine eigenen Steuerverhältnisse, dem **Ehegatten** des Steuerpflichtigen über die Steuerverhältnisse in der Zeit der gemeinsamen Besteuerung und **Dritten** über die Steuerverhältnisse des Steuerpflichtigen und, für die Zeit der gemeinsamen Besteuerung, seines Ehegatten, jedoch nur im schriftlichen Einverständnis des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten erteilt (§ 3 StVO Nr. 8).

Auskünfte aus dem Steuerregister über natürliche Personen werden von der Veranlagungsbehörde, über juristische Personen vom kantonalen Steueramt erteilt. Auskünfte aus dem Steuerregister über natürliche und juristische Personen können auch die im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden erteilen (§ 4 StVO Nr. 8). Demzufolge können diese über das steuerbare Einkommen, das Vermögen, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge Auskunft erteilen (vgl. Ziff. 1.4.4).

5.1.4 Akteneinsichtsrecht

Der Steuerpflichtige kann die Akten, die er eingereicht oder unterzeichnet hat, einsehen. Die übrigen Akten stehen dem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

5.2 Auskunftspflicht anderer Behörden

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, erteilen ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach Weisung des Regierungsrates oder auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind (§ 130 Abs. 1 StG). Von der Auskunfts- und Mitteilungspflicht sind ausgenommen die Organe der Post-, Telegraf- und Telefonverwaltung und der öffentlichen Kreditinstitute für Tatsachen, die einer besonderen, gesetzlich auferlegten Geheimhaltung unterstehen (§ 130 Abs. 3 StG).

Die Einwohnergemeinden haben den SRF alle Akten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die zweckmässige Ausführung ihrer Arbeiten nötig sind. Insbesondere sind die zu- und wegziehenden Personen, die Geburten und Todesfälle sowie Änderungen des Zivilstandes, der Adresse und der Konfession zu melden (§ 130^{bis} Abs. 2 StG, § 3 StVO Nr. 6 [Steuerverordnung Nr. 6 (Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren; BGS 614.159.06)]).

5.3 Archivierung Gemeindesteuerakten

Art und Dauer der Archivierung von Steuerakten sind weder im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) oder den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Beim Bund ist diese Lücke darauf zurückzuführen, dass nach Art. 104 Abs. 3 DBG die Kantone die Organisation und die Amtsführung der Vollzugsbehörden zu regeln haben, wozu auch die Archivierung der Veranlagungsakten gehört. Beim Kanton ist die Archivierung mittels „elektronischer Dokumentenarchivierung“ gelöst worden, wobei nur die Dokumente betreffend direkter Bundes-, Staats- und Sondersteuern archiviert werden.

Gemäss § 41 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) hat jede Gemeinde ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv einzurichten, um alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, zu archivieren.

Hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist von Steuerelementen, die bei den Gemeinden zu archivieren sind, ist eine einheitliche Lösung unmöglich, denn die Fristen für die Steuererklärung und den Steuerbezug sind sehr lang und teilweise unterschiedlich ausgestaltet, weshalb jede einzelne Gemeinde die Frage nach der Art und Dauer der Archivierung ihrer Steuerakten nach Massgabe folgender Parameter zu beantworten hat:

- Verwendungszweck der betreffenden Akten (Nach- und Strafsteuerverfahren, Bezugsverfahren, Revision etc.)
- Verjährungsfristen
- Kosten-/Nutzenverhältnis
- Platzprobleme
- Erfahrungen und bisherige Fristen
- Historisches Interesse

Gegen eine Vernichtung vor Ablauf der Verjährungsfristen spricht, dass geschuldete Steuern unter Umständen nicht mehr bezogen oder Veranlagungsverfügungen und –entscheide nicht mehr überprüft werden können, insbesondere in Revisions- und Nachsteuerverfahren. Für eine Vernichtung vor Ablauf aller möglichen Fristen spricht der grosse Platzbedarf (Kosten) der Akten. Tatsache ist aber auch, dass Akten alter Verfahren, wenn sie noch hängig sind, separat aufbewahrt und nicht vor Ablauf der Verfahren vernichtet werden dürfen. Kritisch kann es insbesondere im Rechtsinkassoverfahren werden.

Veranlagungskopien können in der Regel frühestens 10 Jahre nach der Steuerperiode entsorgt werden. Es empfiehlt sich zudem, vor einer Entsorgungsaktion zu prüfen, ob noch offene Fälle (insbesondere Steuerbezug, aber auch Veranlagungsverfahren/Einsprache- und Rechtsmittelverfahren/Nachsteuerverfahren/Revision etc.) der betroffenen Steuerperiode vorhanden sind. Solche Akten wären weiterhin aufzubewahren.

Bei vorhandenen Verlustscheinen ist zudem zu beachten, dass diese während 20 Jahren seit Ausstellung geltend gemacht werden können. Rechtlich ist das Inkasso jedoch nur durchsetzbar, wenn neben dem Verlustschein auch die definitive Veranlagungsverfügung und eine entsprechende Rechtskraftbescheinigung vorgelegt werden kann. Daher sind nebst den Verlustscheinen auch die definitiven Veranlagungen sowie die Rechtskraftbescheinigungen (sofern vorhanden; kann auch nachträglich erstellt werden) zur Aufbewahrung beizulegen.

Ein für die Gemeinden nützliches Instrument für die Umsetzung einer für sie massgeschneiderten Archivierungsorganisation bildet die Richtlinie des Volkswirtschaftsdepartements über die Errichtung und Verwaltung der Gemeindearchive vom 1. Oktober 2007.